

## 1 Zusammenfassende Erklärung nach §6 (5) BauGB

Der Stadtrat hat die 49. Änderung des Flächennutzungsplans „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Untermettenbach“ beschlossen. Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Stefan Joven aus München Trudering beauftragt.

Im Zuge des Bebauungsplans wurde die Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

Mit dem Folgenden entspricht die Stadt Geisenfeld der Verpflichtung, nach Rechtskraft des Flächennutzungsplans eine „Zusammenfassende Erklärung“ mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der geprüften Planungsalternativen.

### 1.1 Umweltbelange

#### Ergebnisse und mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und Schutzgüter

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts bewertet. Für das geplante Vorhaben wurde ein Standort in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gewählt. Der Standort ist durch eine querende Freileitung optisch vorbelastet.

Schutzgut Arten und Lebensräume: Sowohl auf der Fläche der PV-Anlage als auch auf den Ausgleichsflächen werden artenreiche extensive Wiesenflächen sowie Strauchhecken hergestellt. Die Anlage von extensivem Grünland und Pflanzung von Hecken lässt sich mit dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) vereinen.

Die extensiven Grünflächen werden in dem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich einen wichtigen Lebensraum und Trittstein für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren bilden. Gegenüber dem Ist-Zustand (landwirtschaftliche Ackerfläche) kann von einer Verbesserung der Situation für das Schutzgut Arten und Lebensräume ausgegangen werden, da ein langfristiger Lebensraum geschaffen wird, der zu einer Steigerung der Artenvielfalt beiträgt.

Schutzgut Boden: Sowohl auf der Fläche der PV-Anlage als auch auf den Ausgleichsflächen wird mit den extensiven Wiesen Dauergrünland hergestellt. Dadurch unterbleiben auf der Fläche, bis auf einen geringen Bodeneingriff während der Aufbauarbeiten, Eingriffe in das Bodengefüge sowie Nährstoffeinträge und Einträge von Pflanzenschutzmitteln. Während der Nutzung als PV-Anlage wird sich die Situation für das Schutzgut Boden durch die Bodenruhe verbessern.

Schutzgut Wasser: Durch die extensive Wiese und Hecken reduzieren sich die Stoffeinträge in das Grundwasser. Das Infiltrationsvermögen des Bodens erhöht sich und Niederschläge werden flächig über die belebte Oberbodenzone versickert. Durch die Aufstellung der Module ist keine Beeinträchtigung des Grundwassers anzunehmen.

Schutzgut Klima und Luft: Durch die Umnutzung der Fläche wird ihre Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung: Durch die technische Großstruktur und die Verhinderung der Betretbarkeit entstehen negative Auswirkungen auf das Schutzgut. Durch die Vorbelastung des Standorts durch eine querende Freileitung kann durch die Pflanzung einer Hecke auf der West-, Nord- und Ostseite die negative Auswirkung auf das Schutzgut auf ein mittleres Maß gesenkt werden.

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit: Durch die optische Außenwirkung der Modulflächen, mögliche Lichteffekte, Stromfelder des Trafos und Lärm während der Bauphase entstehen negative Auswirkungen auf das Schutzgut. Durch die Einzäunung ist der Bereich mit einer messbaren Abstrahlung nicht betretbar. Durch die Pflanzung von Gehölzen auf der West-, Nord- und Ostseite wird zukünftig ein Sichtschutz entstehen. Die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt 700 Meter. Zur Ortsverbindungsstraße besteht ein Abstand mit den Modulen von 12 m. Der Anlagenbetreiber hat generell unzulässige Blendeinwirkungen auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Die Lärmbelastung beschränkt sich auf die Bauphase. Dadurch werden

die Auswirkungen auf ein geringes Maß gesenkt, so dass keine nachteiligen Effekte entstehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Die Planfläche hat keine Bedeutung für die Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange. Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DschG.

Mögliche Spartenleitungen sind im Vorfeld vor Baubeginn abzufragen und die Sicherheitsbestimmungen und Auflagen einzuhalten. Die Auflagen des Betreibers der Hochspannungsfreileitung sind einzuhalten. Mindestens 1 Monat vor Baubeginn sind die Baupläne mit dem Betreiber abzustimmen. Bei nötigen Reparatur- oder Sanierungsarbeiten an der Freileitung sind betroffene Anlagenteile der Photovoltaikanlage auf Kosten des Anlagenbetreibers zurückzubauen. Dadurch ist nicht mit einer negativen Auswirkung auf das Sachgut zu rechnen.

Schutzgut Fläche: Durch die platzsparende Bauweise und eine fundamentlose Konstruktion der Modulträger sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sehr gering.

Es sind keine wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen. Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen minimieren und reduzieren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter `Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume`, `Boden`, `Wasser` sowie `Luft/Klima` auf ein sehr geringes Maß.

Der verbleibende und nicht vermeidbare Eingriff in den Naturhaushalt wird intern auf Teilflächen der Flur Nr. 523, 531, 532, 533 und 534, Gemarkung Untermettenbach sowie auf der externen Ausgleichsfläche Flur 292, Gemarkung Rotteneck, ausgeglichen.

Bei Beachtung der Auflagen und Einhaltung der Schutzmaßnahmen für die Freileitung sowie bei Beachtung der Auflagen bei Auffinden von Bodendenkmälern kann von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut `Kultur- und Sachgüter` ausgegangen werden.

Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen sowie dem Verweis, dass bei möglichen Blendungen der Betreiber Abhilfe zu leisten hat, können die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter `Mensch und seine Gesundheit` sowie `Landschaftsbild und Erholung` auf ein mittleres Maß reduziert werden.

Die Stadt hat die Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen, da durch diese die Umweltauswirkungen in den einzelnen Sachgütern auf ein sehr geringes bis mittleres Maß gesenkt werden.

## **1.2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

### Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 u. 2 BauGB

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 31.05.2022 bis 01.07.2022 (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie vom 08.11.2023 bis 10.12.2023 (§ 3 Abs. 2 BauGB). Es wurden keine Einwände bzw. Anregungen geäußert.

### Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB

Während des Verfahrens wurde im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

- Hinweis auf Darstellung im Flächennutzungsplan und Umweltbericht
- Hinweis, auf Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Donau-Isar-Hügelland
- Hinweis auf Ausschreibungsverfahren nach Erneuerbare-Energien-Gesetz
- Hinweis auf umlaufende Eingrünung von 10 m
- Hinweis auf möglichen Zinkeintrag durch feuerverzinkte Ramppfosten
- Hinweis auf Bodenverunreinigungen durch Reinigungsmittel
- Hinweis auf bodenschonende Bearbeitung und Vermeidung von Verdichtungen
- Hinweis auf Erosion und Erhalt geschlossener Grasnarbe
- Hinweis, wasserempfindliche Anlagenteile nicht in Senken aufzustellen

- Hinweis, dass keine Altlasten bekannt sind
- Hinweis, auf Darstellung der Freileitung
- Hinweis auf Flächenverlust für Landwirtschaft durch Ausgleich
- Hinweis auf Zufahrt und Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen
- Hinweis auf Gefahr von Steinschlag durch benachbarte Landwirtschaft
- Hinweis auf Pflege und Verunkrautung benachbarter Flächen
- Hinweis auf Leitungsschutzzone 22,5 m beiderseits der Leitungssachse.
- Hinweis, dass ein Arbeitsbereich von 20 m ab Außenkante Mastfundament dauerhaft frei von Bebauung bleiben muss. Im Bereich 40 m um die Maststandorte sind Module und Zäune auf Kosten des Anlagenbetreibers zurückzubauen Arbeiten an Freileitung nötig werden.
- Hinweis auf Erdung von Zäunen, Pfosten und Toranlagen innerhalb der Leitungsschutzzone (alternativ isolierende und nichtleitende Werkstoffe)
- Hinweis, dass Maststandorte frei zugänglich bleiben.
- Hinweis, dass 1 Monat vor Baubeginn eine Abstimmung mit Bayernwerk erfolgen soll.
- Hinweis auf Einhaltung der Mindestabstände zu Leiterseilen auch bei Ausschwingen
- Hinweis auf Vorlage der Baupläne vor Baubeginn und Festlegung einer Bezugshöhe in Metern über Normal Null, damit Mindestabstände nachweisbar sind
- Hinweis, dass Anlage für Betreiber der Freileitung für Arbeiten an Leiterseilen betretbar sein muss
- Hinweis auf Vorschriften zur Unfallverhütung, Bepflanzung unter Freileitung und Gefährdungen durch Eisabwurf, Schattenwurf und Verunreinigungen

#### Wertung und Abwägung:

Die Wertung und Abwägung der Stellungnahmen erfolgt auf Grundlage der durchgeführten und vorgelegten Gutachten und Untersuchungen, Angaben des Anlagenherstellers, Begehungen und Abstimmungen mit den Behörden. Die Hinweise wurden in die textlichen Hinweise aufgenommen, in die Berichte eingefügt sowie in die Pläne eingearbeitet. Ein Geländeschnitt wurde erstellt und im Erläuterungsbericht eingefügt. Die Forderung zur Gestaltung der Trafos können wegen Brandgefahr nicht umgesetzt werden. Es handelt sich um Fertigteile. Auf das EEG Ausschreibungsverfahren wird nicht eingegangen, da sich dieses ständig ändert. Die Texte im Umweltbericht und Flächennutzungsplan wurden überarbeitet und die Freileitung eingezeichnet.

Eine umlaufende Eingrünung wird nicht erstellt. Auf der exponierten Ost-, West- und Nordseite wird als Eingrünung eine mehrreihige Hecke gepflanzt. Der Ausgleich wird zusätzlich im Bereich der Maststandorte sowie auf einer externen Fläche zur Durchführung von Artenschutzmaßnahmen erbracht.

Es wird festgesetzt, dass nach Aufgabe der Stromgewinnung wieder landwirtschaftliche Nutzung eintritt.

Gemäß Anlagenhersteller werden die Rammpfähle mit Magnelis beschichtet, bei dieser Methode entsteht auf der Metalloberfläche eine magnesiumhaltige Oberflächenschutzschicht. Bei der geplanten Photovoltaikanlage wird der Boden dauerhaft mit Extensivgrünland bewachsen sein, was die Sickerfähigkeit des Bodens gewährleistet. Bei der Pflege werden Kleingeräte verwendet, so dass keine Bodenverdichtung auftritt. Anlagenteile werden nicht in Senken errichtet, in denen sich Oberflächenwasser sammeln kann.

Es wurde festgesetzt, dass bei unzulässigen oder gefährdenden Blendungen der Anlagenbetreiber diese auf eigene Kosten zu beseitigen hat. Ein Blendgutachten wird vom Anlagenhersteller dennoch beauftragt.

Die Module sind selbstreinigend, so dass keine Gefahr durch Staubemissionen aus der Landwirtschaft bestehen. Gefahren einer Beschädigung durch einen ordnungsgemäßen Einsatz von Landmaschinen auf benachbarten Flächen sind hinzunehmen. Auch während der Bauphase wird darauf geachtet, umliegende Flächen in ihrer Nutzung nicht zu beeinträchtigen. Die Pflege der Grünflächen erfolgt gemäß den Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde und wird im Bebauungsplan festgesetzt.

Für die Ausgleichsflächen gilt, dass sich die Erhaltungsdauer der Ausgleichsflächen nach den gesetzlichen Regelungen richtet. Der Eingriff ist ausgeglichen, wenn die festgesetzten Entwicklungsziele erreicht sind. Dies ist abhängig von der sachgerechten Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen. Die Erreichung der Entwicklungsziele ist von der Stadt in eigener Zuständigkeit zu überwachen. Um die Fläche optimal zu nutzen werden die Module eng gestellt,

dadurch ist ein Ausgleich notwendig. Die Ausgleichsfläche wird als Eingrünung erbracht, aber auch für Arterhaltmaßnahmen für die Feldlerche. Der Ausgleichsbedarf wird von der Unteren Naturschutzbehörde vorgegeben und richtet sich nach Gesichtspunkten des Artenschutzes.

Der Anlagenhersteller wird auf die Vorschriften und technischen Anforderungen des Betreibers der Freileitung hingewiesen. Es wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass im Fall von Arbeiten an den Masten und Leiterseilen störende Module für den Zeitraum der Arbeiten abzubauen sind. Die Kosten dafür und für entgangenem Gewinn trägt der Eigentümer bzw. Betreiber. Es wurde eine Leitungsschutzzone von 22,5 m beiderseits der Leitungsachse und ein Radius von 25 m um die Masten, der freizuhalten ist, festgesetzt. Damit die Forderungen und Hinweise des Betreibers der Freileitung wie Mindestabstände zu den Leitungen, Höhenfestpunkt, Unfallverhütung, Erdung von Bauteilen und Gefährdungen für die Module eingehalten werden, muss 1 Monat vor Baubeginn eine Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH (Fachabteilung: Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV-Leitung Planung-Bau-Betrieb, Hallstadter Straße 119, 96052 Bamberg, Tel.: 0951824221, [bag-fubhs@bawernwerk.de](mailto:bag-fubhs@bawernwerk.de)) erfolgen.

### **1.3 Planungsalternativen**

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) fordert, Photovoltaik-Anlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren (LEP – 6.2.3. Photovoltaik). Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Der geplante Standort für die Photovoltaik-Freiflächenanlage Untermettenbach liegt in einem `landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet` und ist umgeben von Ackerflächen. Dieser Standorte zählt nicht zu den vorbelasteten Standorten entlang von Infrastruktureinrichtungen, so dass besonders auf das Siedlungsbild geachtet werden muss. Der Standort ist optisch durch eine querende Freileitung in gewissem Sinne vorbelastet.

Bei der Planung wird Wert auf das Landschaftsbild gelegt und eine Eingrünung mit einer 3-reihigen Hecke auf der Ost-, West- und Nordseite festgesetzt. Die erneuerbare Energiegewinnung liegt derzeit im besonderen öffentlichen Interesse. Die Standortalternativen im Stadtgebiet werden durch Bodendenkmäler, Waldflächen, Wasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche und naturschutzfachlich bedeutsame Flächen sowie die Besitzverhältnisse stark eingeschränkt.

## **2. Unterschrift**

Der Feststellungsbeschluss nach Abschluss des Verfahrens wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 04.09.2025 gefasst.

München, 04.09.2025



Dipl. Ing., M.Sc. Stefan Joven  
Landschaftsplaner und Bauingenieur